

WBE.2025.345 / MW / we

(2025-000841)

Art. 112

Urteil vom 25. September 2026

Besetzung Verwaltungsrichter Winkler, Vorsitz
Verwaltungsrichterin Lang
Verwaltungsrichterin Schöb
Gerichtsschreiber Wildi

Beschwerde- **A.**_____,
führer 1

Beschwerde- **B.**_____,
führer 2

Beschwerde- **C.**_____,
führerin 3

Beschwerde- **D.**_____,
führer 4

Beschwerde- **E.**_____,
führerin 5

Beschwerde- **F.**_____,
führer 6

Beschwerde- **G.**_____,
führer 7

Beschwerde- **H.**_____,
führerin 8

Beschwerde- **I.**_____,
führerin 9

Beschwerde- **J.**_____,
führer 10

Beschwerde- **K.**_____,
führer 11

Beschwerde-
führerin 12 **L.**____,

Beschwerde-
führer 13 **M.**____,

Beschwerde-
führer 14 **N.**____,

Beschwerde-
führer 15 **O.**____,

Beschwerde-
führerin 16 **P.**____,

Zustelladresse: A. _____

gegen

Beschwerde-
gegnerin **AA.**____ **AG**

und

Vorinstanzen **Gemeinderat Q.**_____

Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5000 Aarau
handelnd durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für
Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Gegenstand Beschwerdeverfahren betreffend Baubewilligung

Entscheid des Regierungsrats vom 13. August 2025

Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten:

A.

Die AA._____ AG reichte am 4. Januar 2022 bei der Abteilung Bau der Gemeinde Q._____ ein Baugesuch für den Neubau einer Mobilfunkantenne mit Mast, Systemtechnik und (teils adaptiv betriebenen) Antennen auf der Parzelle Nr. aaa (auf Gebäude Nr. bbb) in Q._____ ein. Nach einer Unterlagenergänzung (u.a. mit einem überarbeiteten Standortdatenblatt vom 14. Juli 2022) erteilte das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU), Rechtsabteilung, am 12. September 2022 die kantonale Zustimmung unter Auflagen. Während der öffentlichen Auflage vom 12. Oktober bis 10. November 2022 erhoben A._____ und Mitbeteiligte gegen das Bauvorhaben Einwendung. Mit Beschluss vom 27. November 2023 wies der Gemeinderat Q._____ die Einwendung ab und erteilte die Baubewilligung, unter Auflagen und Bedingungen.

B.

Gegen den Entscheid des Gemeinderats erhoben A._____ und Mitbeteiligte Beschwerde beim Regierungsrat. Dieser fällte am 13. August 2025 folgenden Entscheid:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Kosten des Verfahrens vor dem Regierungsrat, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 3'000.– sowie der Kanzleigebühr und den Auslagen von Fr. 1'372.80, insgesamt Fr. 4'372.80, werden A._____ und den Mitbeteiligten unter solidarischer Haftbarkeit zu 3/5, das heisst mit Fr. 2'623.70, und der Einwohnergemeinde Q._____ zu 1/5, das heisst mit Fr. 874.55, auferlegt. Die restlichen Verfahrenskosten von 1/5, das heisst Fr. 874.55, werden auf die Staatskasse genommen.

Angesichts des geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 2'000.– haben A._____ und die Mitbeteiligten noch Fr. 623.70 zu bezahlen.

3.

Es werden keine Parteikosten ersetzt.

C.

1.

Gegen den am 21. August 2025 zugestellten Entscheid des Regierungsrats erhoben A._____ und Mitbeteiligte am 22. September 2025 Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit den Anträgen:

1.

Die Entscheide der Vorinstanzen seien aufzuheben und die Baubewilligung für die Errichtung der Mobilfunkantenne sei der Beschwerdegegnerin zu verweigern. Die Baubewilligung sei zu widerrufen.

2.

Eventualiter sei der vorgenannte Entscheid aufzuheben und das Verfahren an die Vorinstanz zurückzuweisen, die Vorinstanz sei aufzufordern, eine Reduktion der Strahlung am "OMEN in der Wohnung neben Oblicht" unter den zulässigen Anlagegrenzwert zu verfügen.

Unter den gesetzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin und der Vorinstanz.

2.

Mit Beschwerdeantwort vom 30. Oktober 2025 beantragte das BVU, Abteilung für Baubewilligungen, für den Regierungsrat, die Beschwerde sei abzuweisen (UKF).

3.

Mit Beschwerdeantwort vom 6. November 2026 (Postaufgabe) ersuchte der Gemeinderat Q._____ um vollumfängliche Abweisung der Beschwerde.

4.

Die AA._____ AG stellte in ihrer Beschwerdeantwort vom 6. November 2025 folgende Anträge:

1.

Die Beschwerde vom 22. September 2025 sei abzuweisen und der Entscheid des Regierungsrats vom 13. August 2025 sei zu bestätigen.

2.

Der Eventualantrag, das Verfahren sei an die Vorinstanz zurückzuweisen und diese sei aufzufordern, eine Reduktion der Strahlung am 'OMEN in der Wohnung neben Oblicht' unter den zulässigen Anlagegrenzwert zu verfügen, sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

3.

Sämtliche weitere (Verfahrens-)Anträge der Beschwerdeführenden seien abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

4.

Unter Kostenfolge zu Lasten der Beschwerdeführenden.

5.

Das Verwaltungsgericht hat den Fall auf dem Zirkularweg entschieden (vgl. § 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 6. Dezember 2011 [GOG; SAR 155.200]).

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

I.

1.

Gegen letztinstanzliche Entscheide der Verwaltungsbehörden ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (§ 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200]). Der angefochtene Entscheid des Regierungsrats ist verwaltungsintern letztinstanzlich (vgl. § 61 Abs. 2 und 3 der Bauverordnung vom 25. Mai 2011 [BauV; SAR 713.121]). Das Verwaltungsgericht ist für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde somit zuständig.

2.

Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie Rechtsverletzungen gerügt werden (§ 55 Abs. 1 VRPG). Eine Ermessenskontrolle ist dagegen ausgeschlossen (Umkehrschluss aus § 55 Abs. 3 VRPG).

II.

1.

Das Bauvorhaben beinhaltet die Erstellung einer Mobilfunkanlage (Mast, Systemtechnik und Antennen) auf der Parzelle Nr. aaa, in der Wohn- und Arbeitszone WA3 (Bauzonenplan der Gemeinde Q. _____ vom _____ 2013 / _____ 2013). Die Anlage ist auf dem Flachdach des Gebäudes Nr. bbb (R-Strasse ccc) geplant. Vorgesehen sind acht Sendeantennen. Zwei davon (1SC0709 und 3SC0709) sollen auf einer Frequenz von 700–900 Megahertz (MHz), zwei (1SC1426 und 3SC1426) auf einer Frequenz von 1'400–2'600 MHz, eine (2SC1826) auf einer Frequenz von 1'800–2'600 MHz und drei (1SC3636, 2SC3636 und 3SC3636) auf einer Frequenz von 3'600 MHz senden. Die drei Antennen mit einer Frequenz von 3'600 MHz sollen adaptiv mit je 16 Sub-Arrays betrieben werden (Standortdatenblatt vom 14. Juli 2022, Zusatzblatt 2; Vorakten, act. 64).

2.

Der Immissionsschutz ist bundesrechtlich im Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) und den gestützt darauf erlassenen Verordnungen geregelt. Gemäss Art. 11 Abs. 2 USG sind im Rahmen der Vorsorge Emissionen unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung, die beim Betrieb ortsfester Anlagen erzeugt wird, erliess der Bundesrat die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV; SR 814.710). Diese sieht zum Schutz vor den wissenschaftlich erhärteten thermischen Wirkungen Immissions-

grenzwerte vor, die überall eingehalten sein müssen, wo sich Menschen aufhalten können (Art. 13 Abs. 1 NISV; BGE 126 II 399, Erw. 3b). Zudem haben ortsfeste Mobilfunkanlagen für sich im massgebenden Betriebszustand den Anlagegrenzwert (AGW) an allen Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) einzuhalten (Ziffer 64 und 65 Anhang 1 NISV). Als solche Orte gelten namentlich Räume in Gebäuden, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten (Art. 3 Abs. 2 lit. a NISV). Die AGW wurden vom Bundesrat zur Konkretisierung des Vorsorgeprinzips gemäss Art. 11 Abs. 2 USG ohne direkten Bezug zu nachgewiesenen Gesundheitsgefährdungen nach Massgabe der Kriterien der technischen und betrieblichen Möglichkeit sowie der wirtschaftlichen Tragbarkeit festgesetzt, um das Risiko schädlicher Wirkungen, die zum Teil erst vermutet werden und noch nicht absehbar sind, möglichst gering zu halten (BGE 126 II 399, Erw. 3b). Die AGW, welche die zulässige Feldstärkewerte gegenüber den Immissionsgrenzwerten reduzieren, stellen in Bezug auf nachgewiesene Gesundheitsgefährdungen eine Sicherheitsmarge dar (BGE 151 II 593, Erw. 3.1; 128 II 379, Erw. 6.2.2; vgl. zur Publikation vorgesehenes Urteil des Bundesgerichts 1C_438/2025 vom 31. März 2026, Erw. 4.1).

Für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung, die beim Betrieb ortsfester Anlagen erzeugt wird, hat der Bundesrat wie dargelegt die NISV erlassen, die auch die Immissionen von Mobilfunksendeanlagen umfasst. Diese Regelung ist abschliessend, weshalb für das kommunale und kantonale Recht insoweit kein Raum bleibt (BGE 138 II 173, Erw. 5.1; siehe zum Ganzen: zur Publikation vorgesehenes Urteil des Bundesgerichts 1C_438/2025 vom 31. März 2026, Erw. 4.2).

3.

3.1.

3.1.1.

Die Beschwerdeführer bringen vor, die Grenzwerte am OMEN im Attikageschoss des Standortgebäudes würden überschritten. Gemäss aktueller Rechtsprechung des Bundesgerichts (Urteil des Bundesgerichts 1C_646/2023 vom 3. Juli 2025) habe die Mobilfunkbetreiberin mit gewissen Vereinfachungen in der Prognose zu leben. Bei Fassaden, die aus mehreren Materialien beständen, müssten immer die geringsten Gebäudedämpfungen angenommen werden. Detaillierte Berechnungen und Messungen seien nicht massgebend. Vorliegend sei eine umfangreiche Abklärung vorgenommen worden. Dabei sei festgestellt worden, dass die Strahlung in die Wohnung gelange. Auch sei geprüft worden, ob sie genau die Höhe von 1.5 m über Boden treffe. Somit sei eine Einzelfallbewertung vorgenommen worden, was nicht zulässig sei. Mit der Feststellung, dass die Strahlung auf direktem Weg in die Wohnung gelange, hätte die Gebäudehülle ohne weitere Abklärungen als "Glas" angegeben werden müssen. Überdies handle es sich auch bei den Bereichen unter und über den 1.5 m über Boden um sensible Bereiche einer Wohnung und somit um ein OMEN. Hinzu komme,

dass Eisenbeton die Strahlung zu fast 100 % spiegle, womit sie auch am Fussboden der Attikawohnung reflektiere und auch den Bereich von "15. Meter über Boden" (richtig wohl: 1.5 m über Boden) belaste (ohne irgendwelche Abschirmung und Dämpfung). Zugunsten der Bewohner müsse angenommen werden, dass die Antenne in die Wohnung strahle und das OMEN belaste. Ausserdem müsse die Betrachtung so vereinfacht werden, dass wenn ein grosser Teil einer Gebäudehülle aus Glas sei, für das darunter liegende OMEN keine Gebäudedämpfung geltend gemacht werden dürfe, selbst wenn es wenige Zentimeter neben dem direkten Blickkontakt liege. Schliesslich sei bekannt, dass Strahlung sich an Kanten breche und niemals scharfkantige Strahlen mache, wenn sie auf Kanten treffe (vgl. Beschwerde, S. 3 f.).

3.1.2.

Die Vorbringen der Beschwerdeführer stehen im Zusammenhang mit dem OMEN 06 und dem Oblicht (auf dem Dach) des Standortgebäudes. Die Vorinstanz erörtere, aufgrund der Abklärungen und Fachberichte sei damit zu rechnen, dass durch das Oblicht des Treppenhauses (und in der Folge durch die Innenwand bzw. die Wohnungstür) Strahlung direkt in die Attikawohnung gelangen könne. Die Variantenprüfung des BVU, Abteilung für Umwelt, habe ergeben, dass die Strahlung je nach Szenario auf einer Höhe zwischen ca. 0.625 m und 1.05 m über dem Fussboden in die Attikawohnung eintrete. Rechtserheblich sei indessen die NIS-Prognose auf der gemäss Vollzugshilfe des Bundesamts für Umwelt (BAFU) vorgegebenen Messhöhe von 1.5 m über Fussboden. Vor diesem Hintergrund vermöchten die Beschwerdeführer nicht hinreichend konkret darzulegen, dass der Innenbereich der Attikawohnung zu den drei höchstbelasteten OMEN gehöre. Das BVU, Abteilung für Umwelt, komme zu Recht zum Schluss, dass mit Blick auf die Attikawohnung auf eine Gebäudedämpfung von 15 dB abzustellen sei und an dem betreffend die Attikawohnung zu berücksichtigenden OMEN 06 der massgebliche Anlagegrenzwert (AGW) von 5 V/m mit 3.70 V/m bloss zu 74 % ausgeschöpft werde (angefochtener Entscheid, S. 11 ff., 13).

3.1.3.

Die Beschwerdegegnerin erachtet die Rügen der Beschwerdeführer ebenfalls als unbegründet. Die Messungen in den Plänen des Geometers zeigten, dass die Strahlung lediglich minimal direkt in die Wohnung eintrete. Ab einer Höhe von 0.85 m und einer Tiefe von 0.51 m strahle die projektierte Anlage nicht mehr direkt in die Wohnung. Die Behauptung, dass Eisenbeton die Strahlung zu fast 100 % spiegle und die Strahlung am Fussboden der Attikawohnung reflektiere, womit sie wiederum gegen die Decke gerichtet sei und dadurch auch den Bereich von "15 Meter über Boden" (richtig wohl: 1.5 m über Boden) belaste (ohne irgendwelche Abschirmung und Dämpfung), sei haltlos (vgl. Beschwerdeantwort Beschwerdegegnerin, S. 4 f.).

3.2.

3.2.1.

Das Bundesgericht hielt im von den Beschwerdeführern referenzierten Urteil 1C_646/2023 vom 3. Juli 2025 in Erw. 3.6.2 tatsächlich fest, dass bei der Berechnung der Strahlung naturgemäss gewisse Vereinfachungen vorgenommen werden müssen und (im Sinne der Gleichbehandlung) nicht ohne triftigen Gründe von dieser Vereinfachung abgewichen werden sollte. Da im betreffenden Fall keine konkreten Berechnungen oder Messungen vorlagen, konnte das Bundesgericht nicht ohne Weiteres feststellen, dass die tatsächliche Feldstärke – entgegen den üblichen Berechnungen – unterhalb des Immissionsgrenzwerts lag. Dies bedeutet jedoch nicht, dass einzelfallbezogene Bewertungen bzw. Messungen oder Berechnungen unzulässig wären. Die sinngemässe Schlussfolgerung der Beschwerdeführer aus dem Urteil des Bundesgerichts 1C_646/2023 vom 3. Juli 2025, wonach grundsätzlich nur Vereinfachungen und keine Einzelfallbewertungen zulässig seien, ist somit nicht korrekt.

Im Weiteren lässt sich auch die Behauptung der Beschwerdeführer, wonach bei Fassaden, die aus mehreren Materialien beständen, immer die geringsten Gebäudedämpfungen angenommen werden müssten (was im vorliegenden Fall "Glas" sei), so nicht bestätigen. Gemäss den Änderungen des BAFU vom 22. November 2024 der Vollzugsempfehlung zur Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen, BUWAL 2002 betreffend die rechnerische Prognose, ist bei der Berechnung der rechnerischen Prognose die Gebäudedämpfung u.a. wie folgt zu berücksichtigen: Für Fenster, die sich öffnen lassen, darf keine Dämpfung eingesetzt werden. Für den Rest der Fassade, d.h. dort, wo die Fassade keine Fenster enthält, darf mit dem Dämpfungswert des entsprechenden Baumaterials gerechnet werden. In Fällen, in denen die Strahlung mehrere Materialien durchdringt, können deren Dämpfungen (in dB) addiert werden, wenn die vorhandenen Materialien dokumentiert sind (S. 4 der erwähnten Änderungen des BAFU vom 22. November 2024 der Vollzugsempfehlung NISV).

3.2.2.

Bezüglich des OMEN 06 und des Oblichts (auf dem Dach) über dem Treppenhaus des Standortgebäudes liess die Baugesuchstellerin bei der AC._____ AG Pläne erstellen, welche aufzeigen, dass zwischen dem Wohnbereich (1.5 m über Boden) und der Unterkante der Antenne kein Sichtkontakt besteht (vgl. Vorakten, act. 197; Stellungnahme BVU, Abteilung für Umwelt, vom 29. Oktober 2025 [Beschwerdeantwortbeilage des BVU, Abteilung für Baubewilligungen]). Die kantonale Fachstelle (BVU, Abteilung für Umwelt) prüfte diese Pläne und gelangte zum Schluss, dass die (über das Oblicht in das Gebäude tretende) Strahlung je nach Szenario auf einer Höhe zwischen ca. 0.625 m und 1.05 m über dem Fussboden in die

Attikawohnung eintrete (Stellungnahme BVU, Abteilung für Umwelt, vom 20. Februar 2025, S. 2 [Vorakten, act. 204]). Da gemäss der Vollzugsempfehlung des BUWAL (heute: BAFU) zur NISV, 2002, für die NIS-Prognose eine Messhöhe von 1.5 m über dem Fussboden massgebend ist (vgl. Vollzugsempfehlung des BUWAL zur NISV, 2002, S. 15, 44, 48; Urteil des Bundesgerichts 1C_640/2023 vom 24. Februar 2025, Erw. 3.1.3), ist der OMEN 06 von der über das Oblicht eintretenden Strahlung somit nicht direkt betroffen. Die Vorinstanz und das BVU, Abteilung für Umwelt, gelangten daher zutreffend zum Schluss, dass mit Blick auf die Attikawohnung (OMEN 06) auf eine Gebäudedämpfung von 15 dB abzustellen ist, da es sich bei der Decke der Wohnung um eine Eisenbetonkonstruktion handelt (vgl. angefochtener Entscheid, S. 13; Stellungnahme BVU, Abteilung für Umwelt, vom 5. Februar 2024, S. 5 [Vorakten, act. 134]; Standortdatenblatt, S. A13 f. [Vorakten, act. 58 f. {OMEN 06}]; Änderungen des BAFU vom 22. November 2024 der Vollzugsempfehlung NISV, S. 4; Vollzugsempfehlung des BUWAL zur NISV, 2002, S. 25). Unter Berücksichtigung der erwähnten Gebäudedämpfung wird beim OMEN 06 der massgebliche AGW von 5.0 V/m mit 3.70 V/m bloss zu 74 % ausgeschöpft (vgl. Standortdatenblatt, S. 4 [Vorakten, act. 66] und A13 f. [Vorakten, act. 58 f. {OMEN 06}]).

3.2.3.

3.2.3.1.

Die Beschwerdeführer weisen allerdings auf mögliche Reflexionen der (durch das Oblicht eindringenden) Strahlung hin. Das Bundesgericht hat sich mit der Problematik von Reflexionen bei adaptiven Antennen bereits befasst und anerkannt, dass diese zu substanziellen Abweichungen von den berechneten Feldstärken führen können. Es hat deshalb festgehalten, dass insbesondere zu erwartende Reflexionen an grossen Flächen im Rahmen der rechnerischen Prognose nicht unberücksichtigt bleiben dürften. Entsprechend sei die rechnerische Prognose, soweit technisch und im Rahmen eines verhältnismässigen Aufwands möglich, weiterzuentwickeln und den neuen Gegebenheiten anzupassen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1C_30/2025 vom 13. November 2025, Erw. 4.2, 1C_279/2023 vom 6. Februar 2025, Erw. 8.1, 1C_307/2023 vom 9. Dezember 2024, Erw. 8.2 [nicht publiziert in BGE 151 II 593], 1C_459/2023 vom 12. August 2024, Erw. 9.4, 1C_5/2022 vom 9. April 2024, Erw. 5.3, 1C_45/2023 vom 16. Januar 2024, Erw. 8.2). Es werde Aufgabe des BAFU sein zu prüfen, ob zumindest die wesentlichen Reflexionen mit verhältnismässigem Aufwand erfasst werden könnten und ob seine Vollzugsempfehlung in diesem Sinne anzupassen sei. Immerhin kompensiere bereits die Empfehlung, nach Inbetriebnahme der Anlage in der Regel eine NIS-Abnahmemessung durchzuführen, wenn gemäss rechnerischer Prognose der AGW an einem OMEN zu 80 % erreicht werde, in einem gewissen Umfang die Nichtberücksichtigung von Reflexionen im Rahmen der Prognose (Urteile des Bundesgerichts 1C_30/2025 vom 13. November 2025, Erw. 4.2, 1C_279/2023

vom 6. Februar 2025, Erw. 8.1, 1C_307/2023 vom 9. Dezember 2024, Erw. 8.2 [nicht publiziert in BGE 151 II 593], 1C_5/2022 vom 9. April 2024, Erw. 5.4, 1C_45/2023 vom 16. Januar 2024, Erw. 8.3, 1C_481/2022 vom 13. November 2023, Erw. 6.4). Ergebe die Abnahmemessung eine höhere NIS-Belastung als die rechnerische Prognose, dann habe das Ergebnis der Messung Vorrang. Stelle sich also heraus, dass der AGW beim Betrieb mit der bewilligten Sendeleistung überschritten werde, verfüge die Behörde eine Reduktion der Sendeleistung oder eine sonstige Anpassung der Anlage (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1C_30/2025 vom 13. November 2025, Erw. 4.2, 1C_279/2023 vom 6. Februar 2025, Erw. 8.1, 1C_307/2023 vom 9. Dezember 2024, Erw. 8.2 [nicht publiziert in BGE 151 II 593]).

Diese Ausführungen könnten gleichermassen auf adaptive Antennen übertragen werden, auf die ein Korrekturfaktor angewendet werde. Es obliege daher der beschwerdeführenden Partei, anhand der konkreten Umstände (insbesondere der Topografie) plausibel zu machen, dass die Nichtberücksichtigung von Reflexionen im konkreten Fall zu einer Überschreitung des AGW an OMEN führen könnte (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1C_279/2023 vom 6. Februar 2025, Erw. 8.2, 1C_307/2023 vom 9. Dezember 2024, Erw. 8.3 [nicht publiziert in BGE 151 II 593]; vgl. zum Ganzen auch Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2025.70 vom 23. Februar 2026, Erw. II/3.2.1).

3.2.3.2.

Unter Berücksichtigung dieser Grundlagen sowie der Vorbringen der Beschwerdegegner lässt sich festhalten, dass vorliegend keine grösseren Flächen ersichtlich sind, von denen wesentliche Reflektionen zu erwarten wären. Das fragliche Oblicht, durch welches von oben Strahlung auf einen Teil des Bodens im Treppenhaus und – auf einer noch kleineren Fläche – auf den Boden des OMEN 06 dringen kann, weist eine Grösse von lediglich 1.1 m x 1.1 m auf. Die Bodenfläche, auf welche nach den Ausführungen der Beschwerdeführer im Gebäude Strahlung gelangen kann, mag zwar etwas grösser als das Oblicht sein, sie ist jedoch noch immer gering (vgl. Beschwerdeantwortbeilagen 2 und 3 der Beschwerdegegnerin). Gemäss rechnerischer Prognose wird beim OMEN 06 der massgebliche AGW von 5.0 V/m zudem nur zu 74 % ausgeschöpft (3.70 V/m), womit nicht einmal der Wert von 80 % erreicht wird, bei dem gemäss Vollzugsempfehlung eine NIS-Abnahmemessung erforderlich wäre. Weiter stehen auch keine spezifischen topografische Verhältnisse zur Diskussion oder sind andere konkreten Umstände ersichtlich, aus denen zu schliessen wäre, dass die Nichtberücksichtigung von Reflexionen zu einer Überschreitung des AGW am OMEN 06 führen könnte. Die kantonale NIS-Fachstelle erachtete eine Abnahmemessung zudem als nicht erforderlich. Hinsichtlich potenziellen Reflexionen besteht für das Gericht daher kein Anlass für weitergehende Anordnungen.

4.

4.1.

4.1.1.

Die Beschwerdeführer bringen vor, im Standortdatenblatt sei nicht angegeben worden, wie hoch der anzuwendende Korrekturfaktor sein solle. Damit habe die Beschwerdegegnerin die Meldepflicht nach Art. 11 NISV verletzt. Die Baubewilligungsbehörde habe zudem den Untersuchungsgrundsatz verletzt, da sie die Mobilfunkanlage trotz der im Standortdatenblatt fehlenden Angabe des tatsächlich angewandten Korrekturfaktors bewilligt habe. Der blosser Verweis auf die NISV zur "Deklaration" des Korrekturfaktors schaffe ein Problem mit der Rechtssicherheit. Mit der Angabe von "adaptiver Betrieb" und der Anzahl Sub-Arrays lasse sich nicht klar bestimmen, welcher Korrekturfaktor gelte. Es wäre ja bloss das aktuelle Recht und nicht der Sachverhalt bewilligt worden. Und nicht einmal die rechtliche Ebene der Subsumtion sei ausreichend klar. Der Korrekturfaktor sei nur in einer Verordnung geregelt und könne vom Bundesrat jederzeit angepasst werden. Damit gelte bei jeder Änderung der Korrekturfaktoren in der NISV automatisch bei jeder einzelnen Anlage (d.h. ohne dass das Standortdatenblatt und damit die Baubewilligung angepasst werde) ein neuer Korrekturfaktor. Dies widerspreche den Ausführungen des Bundesgerichts, wonach mit der Baubewilligungspflicht für den Korrekturfaktor sichergestellt werde, dass Einwände zum Korrekturfaktor bei der Umstellung des Betriebs eingebracht werden könnten. Mit einer bloss impliziten Angabe des Korrekturfaktors würden im Übrigen auch die Praxistauglichkeit und verschiedene Verfahrensgarantien in Frage gestellt. Klarheit schaffe nur eine klare Zahl. Andernfalls könne die betroffene Bevölkerung das Vorhaben auch nicht sachgerecht überprüfen und allenfalls rechtlich dagegen vorgehen. Zur Sicherstellung der Verfahrensgarantien seien im mindestens der Korrekturfaktor, die maximale Sendeleistung und die maximale Strahlung (elektrische Feldstärke) im Standortdatenblatt auszuweisen. Dass bei Baugesuchen für den Betrieb eines Korrekturfaktors die konkrete Anwendung des Korrekturfaktors im Standortdatenblatt dargelegt werden müsse, entspreche im Übrigen auch der aktuellen Rechtsprechung, namentlich auch des Bundesgerichts (siehe zum Ganzen Beschwerde, S. 4 ff.).

4.1.2.

Diese Argumente, welche im Wesentlichen den Korrekturfaktor und das Standortdatenblatt betreffen, waren im vorinstanzlichen Verfahren noch kein Thema (vgl. angefochtener Entscheid). Das BVU, Abteilungen für Umwelt und für Baubewilligungen, halten den Vorbringen – u.a. unter Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts 1C_113/2024 vom 16. Juni 2025 – entgegen, dass im vorliegenden Standortdatenblatt alle massgebenden Parameter für eine ordentliche Beurteilung deklariert seien. Dazu gehörten die Sendeleistung und insbesondere die Anzahl Sub-Arrays sowie der adaptive Betrieb, welche beide gemeinsam den Korrekturfaktor im Standortda-

tenblatt ausdrückten. Der Korrekturfaktor betrage bei 16 Sub-Arrays ≥ 0.2 . Dies bedeute, dass die Sendeleistung, welche im Standortdatenblatt deklariert sei, kurzzeitig um den Faktor 5 höher sein dürfe; kurzzeitig in dem Sinne, dass im 6-Minutenmittel der AGW von 5 V/m – trotz der kurzzeitigen Erhöhung der Sendeleistung – eingehalten werden müsse, gemäss Anhang 1 Ziffer 63 NISV. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 150 II 379) könnten Änderungen nach Anhang 2 Ziffer 62 Abs. 5 und 5^{bis} NISV nicht mehr in einem Bagatellverfahren durchgeführt werden. Sie seien in einem ordentlichen Verfahren vom Kanton zu prüfen und durch die Gemeinde zu publizieren und zu bewilligen. Es lasse sich festhalten, dass im vorliegenden Standortdatenblatt alle massgebenden Parameter deklariert seien. Die Beschwerdegegnerin habe die Meldepflicht nach Art. 11 NISV nicht verletzt, ebenso wenig habe die Baubewilligungsbehörde den Untersuchungsgrundsatz verletzt. Entsprechend bestehe auch kein Problem der Rechtsunsicherheit (siehe Beschwerdeantwort BVU, Abteilung für Baubewilligungen sowie Stellungnahme BVU, Abteilung für Umwelt, vom 29. Oktober 2025, S. 2 ff. [Beschwerdeantwortbeilage des BVU, Abteilung für Baubewilligungen]).

4.1.3.

Die Beschwerdegegnerin erachtet die Vorbringen der Beschwerdeführer ebenfalls als unbegründet. Auch sie weist auf die Bedeutung des Urteils des Bundesgerichts 1C_113/2024 vom 16. Juni 2025 hin. Das Bundesgericht habe in diesem Entscheid die vagen Aussagen in früheren Entscheiden (1C_310/2024 und 1C_169/2024) mit einer umfassenden und klaren Begründung korrigiert und die Kohärenz zu BGE 151 II 593 hergestellt. Es habe verbindlich festgestellt, dass im Standortdatenblatt die Angaben "Adaptiver Betrieb" mit der Antwort "Ja" und die Nennung der Anzahl der Sub-Arrays aus Sicht des Bundesrechts – welches den Immissionsschutz abschliessend regle – ausreichen und keine weiteren Informationen erforderlich seien (und somit von den kantonalen Behörden auch nicht verlangt werden dürften), insbesondere nicht die Angabe des Korrekturfaktors K_{AA} oder der maximalen Sendeleistung ERP_{max}. Die Meldepflicht nach Art. 11 NISV werde dadurch eingehalten, dass in einer ersten Zeile angegeben werden müsse, ob ein adaptiver Betrieb vorgesehen sei oder nicht, und in einer zweiten Zeile die Anzahl Sub-Arrays, was dann gemäss Bundesgericht automatisch den maximalen Korrekturfaktor festlege, der während des Antennenbetriebs angewendet werden könne. Daraus folge mathematisch zwingend die bewilligte kurzfristige Spitzenleistung. Zu betonen sei nochmals dass es sich dabei um die zulässigen Maximalwerte handle, mit denen die Antenne bewilligt werde und bei der NISV-Grenzwerte sowie das Vorsorgeprinzip nach der Feststellung des Bundesgerichts stets eingehalten seien (vgl. Beschwerdeantwort Beschwerdegegnerin, S. 5 ff.).

4.2.

4.2.1.

Ziffer 63 Anhang 1 NISV sieht in der seit 1. Januar 2022 in Kraft stehenden Version vor, dass als massgebender Betriebszustand der maximale Gesprächs- und Datenverkehr bei maximaler Sendeleistung gilt (Abs. 1). Bei adaptiven Sendeantennen mit 8 oder mehr separat ansteuerbaren Antenneneinheiten (Sub-Arrays) kann auf die maximale ERP (effective radiated power, auf Deutsch äquivalente Strahlungsleistung; vgl. Art. 3 Abs. 9 NISV) ein Korrekturfaktor K_{AA} angewendet werden, wenn die Sendeantennen mit einer automatischen Leistungsbegrenzung ausgestattet werden. Diese muss sicherstellen, dass im Betrieb die über sechs Minuten gemittelte ERP die korrigierte ERP nicht überschreitet (Abs. 2). Es gelten folgende Korrekturfaktoren K_{AA} : bei 64 und mehr Sub-Arrays: ≥ 0.10 , bei 32 bis 63 Sub-Arrays: ≥ 0.13 ; bei 16 bis 31 Sub-Arrays: ≥ 0.20 ; bei 8 bis 15 Sub-Arrays: ≥ 0.40 (Abs. 3; grundlegend zur Zulässigkeit des Korrekturfaktors: BGE 151 II 593, Erw. 4 ff.; zur Publikation vorgesehene Urteil des Bundesgerichts 1C_438/2025 vom 31. März 2026, Erw. 5.1).

Bevor eine Anlage, für die Anhang 1 NISV Emissionsbegrenzungen festlegt, neu erstellt wird, muss der Inhaber oder die Inhaberin der für die Bewilligung zuständigen Behörde ein Standortdatenblatt einreichen (Art. 11 Abs. 1 NISV). Dieses muss die aktuellen und geplanten technischen und betrieblichen Daten der Anlage enthalten, soweit sie für die Erzeugung von Strahlung massgebend sind (Art. 11 Abs. 2 lit. b NISV). Es muss zudem den massgebenden Betriebszustand nach Anhang 1 angeben (Art. 11 Abs. 2 lit. b NISV). Sodann muss es namentlich Angaben über die von der Anlage erzeugte Strahlung an den drei OMEN enthalten, an denen diese Strahlung am stärksten ist, sowie an allen OMEN, an denen der Anlagegrenzwert nach Anhang 1 überschritten ist (Art. 11 Abs. 2 lit. c Ziffer 2 und 3 NISV) (zur Publikation vorgesehene Urteil des Bundesgerichts 1C_438/2025 vom 31. März 2026, Erw. 5.1).

4.2.2.

Wie das Bundesgericht kürzlich (mehrfach) festhielt, kann aus der deklarierten äquivalenten Strahlungsleistung (ERP_n) – in der Vollzugshilfe vereinfacht als "massgebende Sendeleistung" bezeichnet (vgl. BAFU, Erläuterungen zu adaptiven Antennen und deren Beurteilung gemäss der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung [NISV], 23. Februar 2021, S. 21) – mit einer einfachen Rechnung die maximal mögliche Sendeleistung (ERP_{max}) abgeleitet werden, weshalb letztere im Standortdatenblatt (Zusatzblatt 2) nicht zusätzlich anzugeben ist. Gleiches gilt für den für eine Antenne zulässigen Korrekturfaktor, da dieser sich gemäss Ziffer 63 Abs. 3 Anhang 1 NISV aus der Anzahl Sub-Arrays ergibt (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1C_501/2025 vom 6. August 2026, Erw. 8.5, 1C_379/2025 vom 17. Juni 2026, Erw. 4.4, 1C_413/2025 vom 21. Mai 2026, Erw. 4.4, 1C_342/2025 vom 30. April 2026, Erw. 8.2, 1C_438/2025

vom 31. März 2026 [zur Publikation vorgesehen], Erw. 5.3). Das Bundesgericht hat damit seine Urteile 1C_539/2024 vom 5. Dezember 2025 (Erw. 7.8) und 1C_113/2024 vom 16. Juni 2025 (Erw. 3.3.2) bestätigt und klargestellt, dass es an zwei früheren Urteilen, wonach im Standortdatenblatt die konkrete Anwendung des Korrekturfaktors deklariert werden müsse (Urteile des Bundesgerichts 1C_169/2024 vom 2. Mai 2025, Erw. 2.2.1 und 1C_310/2024 vom 18. Oktober 2024, Erw. 2.2), nicht festhalte.

Im zur Publikation vorgesehenen Urteil 1C_438/2025 vom 31. März 2026 betonte das Bundesgericht entsprechend, dass die Angabe der Anzahl Sub-Arrays und der massgebenden Sendeleistung genüge, um die Auswirkungen der Strahlung inkl. der kurzfristig auftretenden Leistungsspitzen beurteilen zu können. Dies gelte nicht nur für die Bewilligungsbehörden, sondern auch für Laiinnen und Laien, soweit diese bereit seien, sich das notwendige technische Verständnis anzueignen oder sich dahingehend beraten zu lassen. Wie das BAFU im Weiteren zutreffend ausführe, erlaube die Bewilligung die Ausschöpfung des Korrekturfaktors, wobei es den Mobilfunkbetreiberinnen auch offen stehe, einen Korrekturfaktor mit geringerer Wirkung anzuwenden. Mit anderen Worten könne der Korrekturfaktor im Betrieb Schwankungen unterliegen. Somit brauche der "effektive Korrekturfaktor" in den Gesuchsunterlagen nicht angegeben zu werden. Massgeblich für die Ermittlung der elektrischen Feldstärke sei allein die über sechs Minuten gemittelte Sendeleistung, die höchstens der Angabe in der Zeile "ERP n: Sendeleistung (in W)" entsprechen würde. Umgekehrt ergebe sich ohne Weiteres aus Ziffer 63 Abs. 3 Anhang 1 NISV, dass der Korrekturfaktor z.B. bei 16 bis 31 Sub-Arrays nicht weniger als 0.20 (bzw. dessen Kehrwert nicht mehr als fünf) und die maximale Sendeleistung kurzfristig nicht mehr als ein Fünffaches der massgebenden Sendeleistung betragen dürfe. Wie es sich verhielte, wenn die maximal zulässigen Korrekturfaktoren der-einst einmal angepasst werden sollten, brauche hier nicht zu beantwortet werden (Urteil des Bundesgerichts 1C_438/2025 vom 31. März 2026, Erw. 5.4).

4.3.

Vorliegend wurde im Standortdatenblatt vom 14. Juli 2022, Zusatzblatt 2, bei den Antennen mit den Laufnummern 7–9 das Feld "adaptiver Betrieb" mit "ja" ausgefüllt und die "Anzahl Sub-Arrays" wurden jeweils mit "16" beziffert (Vorakten, act. 64). Bei adaptiven Antennen mit 16 Sub-Arrays darf, wie oben dargelegt, ein Korrekturfaktor K_{AA} von ≥ 0.20 angewandt werden (Erw. II/4.2.1; Ziffer 63 Abs. 3 Anhang 1 NISV: ≥ 0.20). Die erteilte Baubewilligung erlaubt im Betrieb somit die Ausschöpfung dieses Korrekturfaktors (K_{AA} von ≥ 0.20), wobei es der Beschwerdegegnerin (Mobilfunkbetreiberin) unbenommen ist, einen Korrekturfaktor mit geringerer Wirkung anzuwenden. Wie das Bundesgericht festhielt, kann der Korrekturfaktor im Betrieb Schwankungen unterliegen, weshalb der "effektive Korrekturfaktor" –

entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer – im Standortdatenblatt oder den weiteren Gesuchsunterlagen nicht angegeben werden muss. Für die Ermittlung der elektrischen Feldstärke massgebend ist allein die über sechs Minuten gemittelte Sendeleistung, die höchstens der Angabe in der Zeile "ERP n: Sendeleistung (in W)" entsprechen darf (bei der Antenne mit Laufnummer 7 sind dies 600 W, bei derjenigen Laufnummer 8 150 W und bei derjenigen mit Laufnummer 9 600 W). Umgekehrt ergibt sich aus Ziffer 63 Abs. 3 Anhang 1 NISV unmissverständlich, dass der Korrekturfaktor bei den vorliegenden adaptiven Antennen mit 16 Sub-Arrays (siehe Zeile "Anzahl Sub-Arrays") nicht weniger als 0.20 – bzw. dessen Kehrwert von nicht mehr als fünf – und die maximale Sendeleistung kurzfristig nicht mehr als ein Fünffaches der massgebenden Sendeleistung betragen darf (d.h. bei der Antenne mit Laufnummer 7 darf die maximale Sendeleistung kurzfristig nicht mehr als 3'000 W, bei derjenigen Laufnummer 8 nicht mehr als 750 W und bei derjenigen mit Laufnummer 9 nicht mehr als 3'000 W betragen). Wie es sich verhalten würde, wenn die maximal zulässigen Korrekturfaktoren dereinst einmal angepasst werden sollten, braucht vorliegend – wie bereits das Bundesgericht festhielt – nicht beantwortet zu werden.

Soweit die Beschwerdeführer sinngemäss die Angabe der maximalen elektrischen Feldstärke im Standortdatenblatt fordern, gilt darauf hinzuweisen, dass bei adaptiven Antennen mit 64 und mehr Sub-Arrays – die vorliegend nicht bewilligt wurden – der Korrekturfaktor mit der höchsten Korrekturwirkung von ≥ 0.10 angewendet werden darf. Dieser erlaubt, dass die im Standortdatenblatt deklarierte Strahlungsleistung kurzfristig um das Zehnfache überschritten wird. Entsprechende Leistungsspitzen können dazu führen, dass die für ein OMEN berechnete Feldstärke, die von einer (einzeln) adaptiven Antenne erzeugt wird, kurzfristig höchstens um das 3.2-Fache übertroffen wird. Da eine Mobilfunkanlage mit adaptiven Antennen in den meisten Fällen – wie im vorliegenden Fall – auch mit konventionellen Antennen ausgerüstet ist, erhöht sich die von der gesamten Anlage erzeugte elektrische Feldstärke (an einem OMEN) kurzfristig um einen kleineren Faktor (vgl. BGE 151 II 593, Erw. 6.3.3; 150 II 379, Erw. 3.6, Urteil des Bundesgerichts 1C_539/2024 vom 5. Dezember 2025, Erw. 7.8). Solche Erhöhungen können dazu führen, dass die elektrische Feldstärke an einem OMEN zeitweise über dem AGW liegt. Damit wird jedoch dieser Grenzwert rechnerisch bzw. in rechtlicher Hinsicht nicht überschritten, weil gemäss dem in Ziffer 63 Abs. 2 Anhang 1 NISV definierten massgebenden Betriebszustand bei adaptiv betriebenen Antennen mit automatischer Leistungsbegrenzung nicht die maximal zulässige, sondern die über sechs Minuten gemittelte deklarierte Sendeleistung massgeblich ist (vgl. BGE 151 II 593, Erw. 3.3; Urteile des Bundesgerichts 1C_539/2024 vom 5. Dezember 2025, Erw. 7.8, 1C_113/2024 vom 16. Juni 2025, Erw. 3.2). Demnach sind die durch zulässige Leistungsspitzen adaptiv betriebenen Sendantennen erzeugten höchstmöglichen elektrischen Feldstärken an den drei höchstbelasteten OMEN im Standortdatenblatt nicht anzuführen, weil diese Maxi-

malwerte bezüglich der Einhaltung der AGW nicht massgeblich sind (Urteile des Bundesgerichts 1C_342/2025 vom 30. April 2026, Erw. 8.2, 1C_539/2024 vom 5. Dezember 2025, Erw. 7.8).

Die von den Beschwerdeführern im Zusammenhang mit dem Korrekturfaktor geltend gemachte ungenügende Sachverhaltserhebung sowie die gerügten Rechtsverletzungen (siehe Beschwerde, S. 4 ff.) verfangen demnach nicht.

5.

Da sich die geplante Anlage anhand der vorliegenden Unterlagen beurteilen lässt, kann auf weitere Beweisabnahmen bzw. -erhebungen in antizipierter Beweiswürdigung verzichtet werden, da daraus keine neuen, entscheidungswesentlichen Erkenntnisse zu erwarten wären und sich am Beurteilungsergebnis nichts ändern würde (vgl. BGE 144 II 427, Erw. 3.1.3; 141 I 60, Erw. 3.3; 136 I 229, Erw. 5.3; 134 I 140, Erw. 5.3).

6.

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

III.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführer kostenpflichtig (§ 31 Abs. 2 VRPG), sie haben die Verfahrenskosten unter solidarischer Haftbarkeit zu tragen (vgl. § 33 Abs. 3 VRPG). Parteikosten sind keine zu ersetzen: Die obsiegende Beschwerdegegnerin ist von keinem vor Verwaltungsgericht zugelassenen Vertreter im Sinne von § 29 VRPG vertreten, sondern von einer ihrer Rechtsabteilung angestellten Rechtsanwältin, weshalb sie nicht als durch eine Drittperson vertreten gilt. Die in eigener Sache handelnde, nicht durch einen Dritten vertretene oder beratene Partei ist praxisgemäss nicht entschädigungsberechtigt (vgl. AGVE 2007, S. 222 ff.; Entscheide des Verwaltungsgerichts WBE.2025.70 vom 23. Februar 2026, Erw. III, WBE.2013.419 vom 18. März 2014, Erw. III/2). Demgemäss sind ihr keine Parteikosten zu ersetzen (§ 32 Abs. 2 i.V.m. § 29 VRPG).

Das Verwaltungsgericht erkennt:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.00, sind von den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit zu bezahlen.

3.

Es werden keine Parteikosten ersetzt.

Zustellung an:
die Beschwerdeführer (Zustelladresse)
die Beschwerdegegnerin
den Gemeinderat Q. _____
den Regierungsrat
das Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Mitteilung an:
das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert **30 Tagen** seit der Zustellung mit **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, 1000 Lausanne 14, angefochten werden. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110]).

Aarau, 25. September 2026

Verwaltungsgericht des Kantons Aargau

3. Kammer

Vorsitz:

Gerichtsschreiber:

Winkler

Wildi